

Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift

Band: 20 (1854)

Heft: 10

Artikel: Berichtigung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91954>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berichtigung.

Folgende verdankungswerte Berichtigung ist uns zugekommen und beeilen wir uns, dieselbe zu veröffentlichen:

In dem in Nummer 8 Ihrer Zeitschrift enthaltenen „Beitrag „zur neuern Geschichte des Geschützwesens ic.“ kommt die Stelle „vor (Seite 144): „Durch solche und ähnliche Demonstrationen „und nachdem die Eidgenossenschaft mit dem Beispiel voranging und „in Straßburg für die Militärschule in Thun vier 6pfunder Kanon-„nen verfertigen ließ, wurden endlich die größern Kantone nament-„lich Zürich, Bern, Aargau und Waadt bewogen, mit der Umände-„rung der 8pfunder und 4pfunder Kanonen zu 6pfunder Kanonen „den Anfang zu machen.“

Im Besitz der betreffenden Akten sei es mir erlaubt diese Angaben dahin zu berichtigen: 1) daß die Eidgenossenschaft keine 6pfunder Kanonen für ihren eigenen Bedarf in Straßburg gießen ließ, sondern sie sämmtlich von Herrn Nüetschy in Aarau bezogen hat, 2) daß zur Zeit des Rücktritts des Obersten von Luternau infolge seiner Bemühungen bereits vierzig 6pfunder Kanonen in den Kantonen Zürich, Bern, Freiburg, Basel, Waadt, Neuenburg und Genf theils schon vorhanden, theils wirklich bestellt waren, während die Eidgenossenschaft damals noch keine eigenen Geschütze besaß, sondern sie für die Militärschule von den Kantonen mietete und erst im Jahr 1830 drei 6pfunder Kanonen für sich aus der Gießerei zu Aarau empfing.

Ferner ist es unrichtig: (Seite 147 und 148) „daß es schwer gehalten hätte, die Hälfte der 12pfunder Haubitze von gleicher Größe und mit gleichen zugehörigen Granaten zu finden . . . weil niemals eine bestimmte Ordonnanz für dieselben bestand . . . vollkommen das Nämliche läßt sich von den Berner 24pfunder Haubitzen sagen.“

Allerdings waren die Geschütze und die Geschosse damals überall nicht mit der heut zu Tage üblichen Genauigkeit verfertigt; dies hinderte jedoch durchaus nicht, jene 12pfunder Haubitzen und ihre Granaten ohne Schwierigkeit noch bis in die neueste Zeit zu gebrauchen, eben weil sowohl sie als die 24pfunder Haubitzen nach einer bestimmten Ordonnanz gegossen waren. ††